

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



WIR LADEN EUCH EIN!

„Horche mal her Hier“

SEKTEMPFANG
MIT FETTBEMME UND KNÄTZCHEN

Seid gespannt auf 3 Künstler, die Euch mit Gesang
und Instrumenten begeistern!

5. Oktober 2025
Ab 16:00 Uhr
Bergkirche Ziegelrode



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 318 Kindereinrichtungen,
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur 50-252
 Zi.: 212, Kommunalanzeiger 50-157
 305 50-100

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314
 Zi.: 315, Kasse 50-301
 316 50-302
 50-214
 Zi.: 321 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208
 Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215
 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254
 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 204 Straßenschäden 50-209
 Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin /
 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162
 Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158
 Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von
 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:**
 50-213

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Frau Gehlmann 034659 60707
 Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Monat 18:00
 bis 19:00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Wyszkowski 0160 96496965
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo 0171 7550133
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-
 nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-
 Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des
 Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
 Helbra erfolgt.
 Telefon: 03464 535 191 0

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 25.08.2025

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/041/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 309,04 € des Elektro -Natusch zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/042/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 253,47€ der Wolf Zahntechnik GmbH zu.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 1 - für das Grundstück der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 309

Vorlage: BEN/BV/043/2025

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf über die im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden entsprechend der in der Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlungen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt die Ergänzungssatzung Nr. 1 „für das Grundstück der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 309“ in der Fassung vom Juni 2025 als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Nichtöffentlicher Teil:

Repowering Windpark Benndorf

Vorlage: BEN/BV/044/2025

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung für das Grundstück der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 309

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat am 25.08.2025 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Ergänzungssatzung für das Flurstück 309, Flur 3 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1 in 06311 Helbra, Erdgeschoss Raum 207 während der öffentlichen Sprechzeiten:

Montag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Darüber hinaus kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter:

www.verwaltungsamt-helbra.de

unter Bürgerservice-Veröffentlichungen

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Benndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung der Gemeinde Benndorf für das Grundstück der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 309 rechtsverbindlich Kraft.

Benndorf den 28.08.2025

Matthias Jentsch

Matthias Jentsch
Bürgermeister



Anlage

Lage im Raum



Plangebiet

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 11.08.2025

Öffentlicher Teil:

Konzeption: Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen - Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/026/2025

Die Gemeinde Blankenheim nimmt die Konzeption der Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet zur Kenntnis und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra den Beschluss der Konzeption.

Überplanmäßige Auszahlung für die Kreisumlage

Vorlage: BLA/BV/027/2025

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt die überplanmäßige Auszahlung für die Kreisumlage gem. § 105 KVG LSA i.H.v. 60.900 €.

Überplanmäßige Auszahlungen - Erneuerung Heizung Bürgerhaus, Kreisfelder Weg 165a

Vorlage: BLA/BV/029/2025

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 25.000 EUR für die Erneuerung der Heizung Gebäude Kreisfelder Weg. Die Finanzierung läuft über die Minderauszahlungen aus Straßenunterhaltung.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung - Erneuerung Heizung der Feuerwehr in Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/030/2025

Die Vergabeentscheidung wurde zurückgestellt.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 13.08.2025

Öffentlicher Teil:

Grundsatzbeschluss: Zukunftsfähige Umgestaltung inklusive Nutzungsmöglichkeiten für Ernst-Schacht „Malakow-Turm“ Helbra

Vorlage: HEL/BV/061/2025

Die Gemeinde Helbra beschließt den Förderantrag nach dem Programm „Neues Europäisches Bauhaus“ für die Maßnahme „Zukunftsfähige Umgestaltung inklusive Nutzungsmöglichkeiten für Ernst Schacht mit Malakowturm Helbra“ zu stellen und die Maßnahme vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel in Höhe von 100 % vom 01.10.2025 bis zum 30.06.2027 durchzuführen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheit - Flur 10, Flurstücke 121/67 und 214

Vorlage: HEL/MV/059/2025

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Unbefristete Einstellung eines Mitarbeiters im Bauhof

Vorlage: HEL/BV/056/2025

Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntmachung des Beschlusses HER/BV012/2025 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2022

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 15.09. bis 25.09.2025

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hergisdorf, den 21.08.2025

gez. Colawo

Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses HER/BV013/2025 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2023

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 15.09. bis 25.09.2025

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hergisdorf, den 21.08.2025

gez. Colawo

Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 14.08.2025

Öffentlicher Teil:

Berichtspflicht über den Haushalt nach § 26 KomHVO

Vorlage: KLM/MV/052/2025

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: KLM/BV/053/2025

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Klostermansfeld.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabeentscheidung: Brunnen BT Brunnenbau****Vorlage: KLM/BV/054/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung: Nachtrag 1 - Schulstraße „Probefelder und Geotextil“**Vorlage: KLM/BV/055/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Repowering Windpark Benndorf**Vorlage: KLM/BV/057/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT**Sitzungen des Gemeinderates****§ 1****Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt an alle schriftlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Sämtliche Unterlagen gelten am Tag nach Versendung der Einladung als zugegangen. Weiterhin werden im Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite der Verbandsgemeinde (www.verwaltungsamt-helbra.de) unter der genauen Adresse www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung

und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer vor der Sitzung an. Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Sitzungsraumes werden in der Anwesenheitsliste festgehalten.

§ 2**Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung**

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18:30 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden.

(2) Nach 21:15 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3**Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) Die Verbandsgemeinde hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dieses ist über die Homepage www.verwaltungsamt-helbra, Rubrik Sitzungsdienst bzw. unter www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4**Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behan-

deln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, über u.a.

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- Ausnahmen im Einzelfall

zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragene Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeig-

net ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Bericht des Bürgermeisters und Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Bekanntgabe von Mitteilungen,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- k) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürger-

meister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister bzw. Verbandsgemeindebürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 11

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen An-

trag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung

mung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmhaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmit-

glieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindevorstand bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 23 oder 24 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Des Weiteren soll der Niederschrift eine Anlage beigelegt werden, mit der Auflistung aller Beschlussvorlagen, welche in der laufenden Legislaturperiode beraten wurden.

Diese soll die Nennung der Beschlussvorlagen-Nummer, des Titels der Beschlussvorlage, sowie dem Ergebnis der Beratung beinhalten.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in

seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder, vom Bürgermeister oder einer Fraktion beantragt werden. Die Aufnahme auf die Tagesordnung darf jedoch nur erfolgen, sofern die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Eine Beratung innerhalb der 6-Monatsfrist ist zulässig, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach Abs. 1 ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden

des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

III. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

IV. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die Sitzungsunterlagen auf dem jeweiligen Endgerät sind nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(3) Das Zugriffsrecht auf das Ratsinformationssystem endet mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung,



Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Salzen mit einer Durchsatzleistung von 12.100 t/a und Gesamtlagerkapazität (Einsatzmaterial) von 2.500 t in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra beantragte mit Schreiben vom 25.04.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer **Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Salzen mit einer Durchsatzleistung von 12.100 t/a Gesamtlagerkapazität (Einsatzmaterial) von 2.500 t,**

hier: Umgestaltung des Außenlagers

auf dem Grundstück in 06311 Helbra,

Gemarkung: Helbra,
Flur: 6,
Flurstücke: 11 (TF) und 13 (TF).

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung: Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zu erwarten sind.

Während der Bauzeit muss werktags mit Beeinträchtigungen der Anwohner insbesondere durch Lärmbelästigung gerechnet werden. Während der Bautätigkeit kommt es ebenso zu geringen Emissionen von Luftschadstoffen und einem erhöhten Aufkommen von Baufahrzeugen und LKWs auf öffentlichen Verkehrswegen. Die Bauarbeiten sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Unfallbedingt können während der Bauphase Schadstoffe (z. B. Betriebsstoffe der Baumaschinen/-Fahrzeuge) in den Boden, in Gewässer oder in das Grundwasser eingetragen

werden. Die Wahrscheinlichkeit der unfallbedingte Schadstoffemissionen während der Bauphase ist voraussichtlich gering. Zudem werden die Bauarbeiten und der Betrieb des Lagers gemäß dem Stand der Technik durchgeführt und die dort festgelegten Verhaltensweisen beugen einem Unfall und größerer Schadstoffemission vor. Beim Betrieb der neuen Bestandteile der Lageranlage entstehen in sehr geringem Umfang Emissionen und neue Lärmquellen sind im Außenbereich durch die benötigten Flurförderfahrzeuge zu finden. Dabei beschränkt sich der Verkehrslärm überwiegend auf den Tag und sind vernachlässigbar gering. Die genehmigte Lagerkapazität von 2.500 t bleibt unverändert. Damit bleiben der LKW- und der Staplerverkehr im laufenden Betrieb unverändert. Geruchsrelevante Emissionen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Das nächste Wohngebiet ist 550 m von der Anlage entfernt und sollte daher nur minimal von diesem Vorhaben betroffen sein. Auch die soziale Einrichtung des Kinder-Direkthilfe e.V. in 360 m Entfernung ist aufgrund des Abstandes zum Vorhaben und der Art des Vorhabens davon nur gering während der Bauphase betroffen.

Durch den Bau der Überdachungen und den Betrieb des erweiterten Lagers nach dem neugestalteten Lagerkonzept entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und auch im Untersuchungsradius um das Vorhaben befinden sich keine derartigen Gebiete. Das nächste derartige Gebiet ist das Flächennaturdenkmal „Tümpel (Münze)“ (FND0014ML) 1,2 km südlich des Vorhabens und dieses ist durch Art des Vorhabens und Abstand zum Vorhaben davon unberührt. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotopie. Die beantragten Neuerrichtungen und Umnutzungen liegen innerhalb der schon ausgewiesenen, genehmigten und teilweise befestigten Flächen der AURA und des „Industriegebietes Helbra Ostteil“. Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt das geplante Vorhaben deshalb keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG dar. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Nr. 9) des Genehmigungsbescheides der AURA vom 12.09.2019 (Az.: 402.3.8-44008/12/20, Anlagen-Nr.: 7773) wurde eine Faunistische Erfassung durchgeführt. In dieser wurden außerhalb der Eingriffsfläche im Untersuchungsgebiet zwei Brutvogelarten (Bachstelze, Hausrotschwanz) nachgewiesen. Ebenfalls wurden außerhalb des Eingriffsgebietes im Untersuchungsradius Zauneidechsen festgestellt. Diese finden aufgrund der regelmäßig gemähten Fläche im Vorhabengebiet keine Versteckmöglichkeiten und ein Einwandern der Tiere zur Nahrungssuche ist nur in den Randbereichen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Die Arbeiten in den Lagern finden ausschließlich auf dem bereits genehmigten Gelände der AURA Technologie GmbH im ausgeschriebenen Industriegebiet statt. Dabei kommt es nur bei den Lagern 3 und 6 zu einem Eingriff in den Boden, der über die Errichtung von Stützpfählern für die Überdachungen hinausgeht. Für Lager 3 wird eine ca. 650 m² große überdachte

Betonfläche errichtet, was eine Versiegelung besagter Fläche bedeutet. Bei Lager 6 handelt es sich momentan um eine mit Schotter befestigte Fläche von laut Kartendaten ebenfalls ca. 650 m². Auch diese soll im Rahmen des Vorhabens zu einer überdachten Betonfläche ausgebaut werden. Damit entspricht auch dies der Totalversiegelung dieser bisher teilversiegelten Fläche. Die Bodenfunktionen dieser Flächen werden dadurch beeinträchtigt. Umliegende Flächen sind jedoch nicht betroffen, sodass zum Beispiel eine Regenwasserversickerung dort noch ungehindert stattfinden kann. Die neuversiegelten Lagerflächen sind im Verhältnis zu dem Vorhaben umgebende Freifläche minimal, da besagtes Umland fast ausschließlich aus Brachland und Aufforstungen besteht. Zudem waren die Bodenfunktionen der Lagerfläche 6 ohnehin schon stark eingeschränkt und der Boden dieser räumlichen Gegend ist aufgrund seiner bergbaugeschichtlichen Vorbelastung stark anthropogen vorgeprägt. Es werden keine naturnahen Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften bzw. Böden mit kultur- und landschaftshistorischer Bedeutung in Anspruch genommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Gewässer. Der Glume Bach ist aufgrund des Abstands zum Vorhaben und der Art des Vorhabens davon unberührt.

Der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie Überflutungsgebieten. Das Vorhaben führt zu einer geringen Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Dieses wird an den Lagern anliegenden Versickerungsmulden oder dem kommunalen Abwassersystem zugeführt. Damit sind diese Veränderungen vernachlässigbar gering. Die Überdachung der Lager stellt eine erhöhte Sicherheit der Lagerung von Abfällen dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Während der Bauphase sind vorübergehende Emissionen von Schadstoffen und klimarelevanten Gasen zu erwarten, die sich aus dem Maschineneinsatz und den Baumaterialien ergeben. Der baubedingte Schadstoffeintrag in die Luft beschränkt sich auf den Bauzeitraum und ist damit zu vernachlässigen. Für den Bau und die Umstrukturierung der Lager werden keine Gehölze entfernt. Es kommt zu keiner Veränderung der Frischluftbildung, von Temperatureinflüssen oder sonstiger Klimaeinflüsse.

Der Aufbau von Solarpanelen kann den Energieverbrauch der Anlage senken und damit ihren Beitrag zur Erzeugung von Klimagasen in geringem Maße verbessern.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Umstrukturierung der bestehenden Lager hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild der Umgebung. Die Lagerüberdachungen und die zwei neuen Lager befinden sich auf dem Grundstück der AURA und im direkten Umfeld der bestehenden Gebäude und Lager. Zudem wird die genehmigte Lagermenge nicht verändert. Eine starke visuelle Änderung der Anlage ist nicht zu erwarten. Zudem liegt die Anlage innerhalb des „Industriegebietes Helbra Ostteil“ und ist umgeben von Brachland, Forstflächen und anderen Firmen. Die Sichtlinie zum Vorhaben ist dadurch nur von wenigen Standorten gegeben. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Gebietes des „Walter-Schneider-Schachtes (Ernst-Schachtes)“ (09410180), welcher als Bergbauanlage ein Baudenkmal darstellt. Dieser Teil des Baudenkmalgebietes wird vom Flächennutzungsplan als „Industriegebiet Helbra Ostteil“ ausgeschrieben und ist zur Bebauung freigegeben. Die wesentliche Änderung im Rahmen dieses Vorhabens haben zudem keine Auswirkungen auf das Gebiet des Baudenkmales. Aufgrund der Art des Vorhabens und dem Abstand zu den anderen Baudenkmalern sind Auswirkungen auf diese ausgeschlossen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es nur zu kleinräumigen und überwiegend zeitlich befristeten Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Fläche, Boden im vernachlässigbaren Maßstab. Dadurch sind nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch das Vorhaben nicht existent.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

Nachruf

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betrauert den Tod von

Herrn Bernhard Fleischer

Herr Fleischer war seit 2019 Mitglied im Verbandsgemeinderat.

Bernhard Fleischer war engagiert und durch sein freundliches Wesen bei den Verbandsgemeinderäten und den Bürgern allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Verbandsgemeinde geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Helbra, im August 2025

Norbert Born
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinderat

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt
in Seegebiet Mansfelder Land, Tel: 03475 /602695	Kesselstraße 12, 06317 Röblingen

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: September

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
15009	Selbstständigkeit bei Kindern fördern	ab 10.09.2025 – 17:30 Uhr	Hettstedt
17017	Kühler wohnen bei Hitze	am 16.09.2025 – 18:00 Uhr	Online
11306	Kräuterwanderung in den Gärten des Kloster St.Marien zu Helfta	am 22.09.2025 – 16:30 Uhr	Eisleben
Kultur:			
20550	Reparieren statt Wegwerfen (Club)	montags – 17:00 Uhr	Eisleben
20013	Nähen für Anfänger mit Nähmaschine	ab 09.09.2025 – 17:00 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Helbra
20000	Nähen für Einsteiger/-innen und Fortgeschrittene	ab 22.09.2025 – 17:00 Uhr	Eisleben
20206	Malen und Zeichnen	ab 29.09.2025 – 16:30 Uhr	Hettstedt
20351	Naturseife selbstgemacht	ab 30.09.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30603	Schnupperkurs Kinderyoga mit Ommschi (6-9 Jahre)	ab 10.09.2025 – 17:00 Uhr	Benndorf
33015	Übersäuerung als Krankmacher – basisch leben, gesund bleiben	am 16.09.2025 – 18:00 Uhr	Online
Sprachen:			
40020	Englisch für Anfänger/-innen A1/1	ab 27.08.2025 – 17:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
42911	Französisch für die Reise A1/1	ab 08.09.2025 – 18:00 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
46520	Norwegisch Auffrischkurs	ab 25.09.2025 – 17:30 Uhr	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50102	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 22.09.2025 – 13:00 Uhr	Eisleben

Von UNS für UNS!

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.
Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 service@vhs-sgh.de**

Rinks oder Lechts?

Denk MIT!!



ENTDECKE
WEITERE KURSE UNTER:
WWW.VHS-MSH.DE
EINSTIEG IN ALLE KURSE
JEDERZEIT MÖGLICH!

Ausbildung erfolgreich beendet

Am 31.07.2025 hat unser Auszubildender Herr Robert Kemnitz seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten erfolgreich beendet.

Nach 3-jähriger Ausbildung ist er nun Verwaltungsfachangestellter und wird in der Verbandsgemeinde im Bereich der Ordnung und Sicherheit eingesetzt.

Wir gratulieren Herrn Kemnitz zu seinem erfolgreichen Abschluss und wünschen ihm weiterhin alles Gute!



Veranstaltungen September/Oktober 2025

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterrode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
jeden 1. Freitag im Monat	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht-Treff, - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebniselwkupfer.de E-mail: schacht@ erlebniselwkupfer.de Tel. 0151 74364177
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel: 03 47 72-26 29 63
13.09.25		SP Katzenwinkel	Bürgerschießen	Schützenverein Benndorf	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
13.09.25	ganztägig	Bürgerhaus	Kinderkleiderbörse	privat	Christian Würzburg 01732741343
14.09.25	ganztägig	Schloss Klosterrode	Tag des offenen Denkmals	Team Schloss	Angelika Wagner
14.09.25		Gelände Schmid-Schacht	Tag des offenen Denkmals	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebniselwkupfer.de E-mail: schacht@ erlebniselwkupfer.de Tel. 0151 74364177
19.09.25			Umzug Wiesenmarkt	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebniselwkupfer.de E-mail: schacht@ erlebniselwkupfer.de Tel. 0151 74364177
27.09.25	ganztägig	Platz der Generationen/ Mehrzweckhalle	Oktoberfest	Pfingstgesellschaft Blankenheim	Maik Schnelzer info@pfingstgesellschaft- blankenheim.de
28.09.25		Dederstedt	Königschießen	Kreisschützenbund	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
04.10.25		SP Katzenwinkel	Pistolenpokal	Schützenverein Benndorf	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
15:00	SP Katzenwinkel	80. Geburtstag J. Beyer			

Angaben ohne Gewähr!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.10.2025

- **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2025 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 24.09.2025 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 02.10.2025 um 18.30 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst ->
Bürger-Infoportal

FD Bauverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung Neubesetzung der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Ziff. 4 S. 2 zu § 6 SchStG der AV des MJ vom 25.06.2012 in der derzeit geltenden Fassung)

Die Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist ab 10.07.2025 neu besetzt.

Das Amtsgericht Eisleben hat die durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vollzogene Wahl für die Amtsperiode 2025 – 2030 bestätigt.

Unsere neue Schiedsfrau ist Frau Ulrike Grunewald.

Sie hat ihre Funktion bereits aufgenommen und kann bei bestehenden Problemen, welche die Aufgaben einer Schiedskommission berühren, aufgesucht werden. Eine personelle Verstärkung ist in absehbarer Zeit vorgesehen, so dass die Schiedsstelle vo-

raussichtlich ab September 2025 mit zwei Personen aufgestellt sein wird.

Die Schiedsstelle hat weiterhin ihren Sitz im:

**Verwaltungsamt der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra
(Zimmer-Nr. 118 im Untergeschoss).**

**Die Sprechzeit der Schiedsstelle findet
jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit
von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr statt.**

Informationen aus den Gemeinden

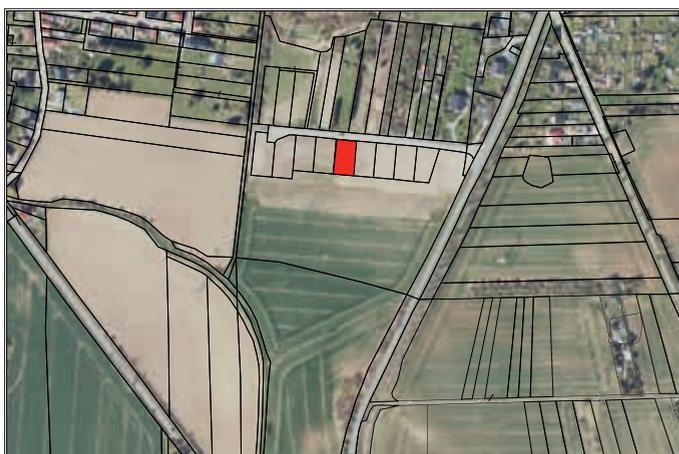
Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Grundstück zu veräußern:

Gemarkung:	Benndorf
Flur:	3
Flurstück:	1001
Größe:	920 m ²
Lage:	Am Sommerweg
Mindestgebot:	59,00 €/m ²



Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung. Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstücks verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra**
in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. Matthias Jentsch
Bürgermeister

Nachruf

Die Gemeinde Benndorf betrauert den Tod von

Herrn Bernhard Fleischer

Herr Fleischer war seit 2024 Mitglied
im Gemeinderat Benndorf.

Bernhard Fleischer war engagiert und durch
sein freundliches Wesen bei den Gemeinderäten Benndorf
und den Bürgern allseits beliebt.

Auch im Aufsichtsrat der
Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH
war Herr Fleischer aktiv tätig.

In Anerkennung der für die Gemeinde Benndorf
geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes
Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen sprechen wir
unser tief empfundenes Beileid aus.

Benndorf, im August 2025

Matthias Jentsch
Bürgermeister

Gemeinderat
Benndorf

Andreas Tomaschek
Geschäftsführer
BWB

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1.

Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen.

Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden.

Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Helbra
Flur: 3
Flurstücke: 1925 und 1926
Größe: jeweils 614 m²
Lage: Marienstraße
Mindestgebot: 30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra**

in **einem verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Marienstraße
– NICHT ÖFFNEN! –“**

einzureichen.

gez. Gerd Wyszkowski
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.

Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3

Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/ 38.

Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

Mindestgebote:

- **Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- **Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**



Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Liegenschaften

An der Hütte 1

06311 Helbra

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“

Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

Gezeichnet:

Frank Ochsner

Bürgermeister

Kleine Handwerker ganz groß

Im August verwandelte sich das Außengelände der Kita Wirbelwind in eine echte Baustelle – allerdings im Mini-Format.

Die Firma Herker Gala, Tief- und Pflasterbau GmbH aus Klostermansfeld sorgte mit einer liebevoll gestalteten Kinderbaustelle für strahlende Kinderaugen und großen Tatendrang.



Mit Helm, Handschuhen und Warnweste ausgestattet, durften die Kinder nach Herzenslust Rohre, Reifen, Balancierbretter, Paletten und viele andere Materialien erkunden, stapeln und bewegen. Dabei waren Kreativität, Gleichgewicht und Teamarbeit gefragt.

Die Kinder waren voller Eifer dabei und haben ihre Rollen als kleine Bauarbeiter richtig ernst genommen. Die Aktion förderte nicht nur die motorischen Fähigkeiten, sondern bot auch jede Menge Spaß und Abwechslung im Kita-Alltag.



Auch die Firma Herker zeigte sich zufrieden: „Wir wollen spielerisch zeigen, wie spannend und wichtig handwerkliche Berufe sind – und wer weiß, vielleicht legen wir hier den Grundstein für die Handwerker von morgen.“

Ein voller Erfolg für alle Beteiligten – und eine tolle Erfahrung für die kleinen Wirbelwinde!

Die Kita Wirbelwind bedankt sich herzlich bei der Firma Herker Gala, Tief- und Pflasterbau GmbH für das wiederholte Bereitstellen der Kinderbaustelle und die gute Zusammenarbeit.

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Dieter Henschel
Herr Reiner Ahlborn
Frau Renate Hoffmann
Frau Brigitte Wölk
Herr Eberhard Streich
Frau Edeltraut Jordan



zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Manfred Trautmann
Herr Hartmut Kühnel
Herr Peter Schöne
Herr Eckhard Höppner
Frau Birgitt Weidenhagen
Herr Dieter Kotte
Frau Sieglinde Fritzsche
Herr Manfred Rosenbaum
Frau Erika Blum
Frau Ruth Folmer
Frau Hannelore Stefaniak
Herr Joachim Reinhardt
Herr Kurt Zunkel



zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat September den Senioren

Frau Roswitha Röthel
Frau Erika Klaube
Herr Herbert Uttner
Herr Rüdiger Kautz
Frau Angelika Reichardt
Herr Helmut Reinsdorf
Frau Ruth Kühnold
Frau Hannelore Görner



zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Ralf Liebscher
Frau Christine Sommer

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Wolfgang Pabst
Frau Siglinde Kukla
Frau Johanna Ullmann
Herr Reiner Heß
Frau Brigitte Wakan
Herr Wolfgang Philipp
Frau Helga Richwald
Herr Dieter Schuller
Herr Werner Brückmann
Frau Ingrid Vogler
Herr Peter Koch
Herr Manfred Finger
Frau Edda Eckhardt
Herr Hans Hebestadt



zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat September den Senioren

Frau Ines Schülbe
Frau Marita Traeger
Frau Brigitte Henning



zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat September den Senioren



Herr Erhard Ulsperger
Frau Roswitha Kaczmarek
Herr Günther Fries
Frau Brunhilde Greulich
Frau Inge Elster
Herr Wilfried Mölzner
Frau Renate Baum
Frau Maria Roczak

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat September den Senioren



Herr Franz Ziener
Herr Peter Ilgner
Frau Silvia Manz

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Helga und Bernd Drescher aus Ahlsdorf,
Brigitte und Bernd Goldacker aus Blankenheim,
Barbara und Lutz Hesse aus Bornstedt,
Birgit und Frank Eichler aus Helbra,
Karin und Thomas Einicke aus Klostermansfeld
und*

Christel und Rainer Rossa aus Klostermansfeld,

*welche im **September** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Maritta und Rolf Knorrscheidt aus Wimmelburg,

*welche im **September** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

Ebenfalls ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Rita und Heinz Schlanstedt aus Klostermansfeld,

*welche im **September** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Sonntag, 14.09. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Die diesjährige Wahl zum Gemeindekirchenrat findet am

Sonntag, den 28.09.2025 in der Zeit von 8.30 – 11.30 Uhr in der Kirche Helbra statt!



Gottesdienst:

Sonntag, 28.09. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Sonntag, 14.09.

09.00 Uhr, St. Pankratius-Kirche, Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:
Pfarrarin Dr. Laura-Christin Krannich
Tel: 03475 602144
Mail: laura.krannich@ekmde.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine:

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra oder Klostermansfeld



So., 14.09.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier zum Tag der Weltkirche in Helbra anschl. im Casino Mitbringbuffet mit ausländischen Speisen
Mi., 17.09.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 19.09.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 21.09.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Mi., 24.09.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 26.09.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 28.09.	9.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in Klostermansfeld
	15.00 Uhr	regionaler Erntedank-Gottesdienst im Reitstall „Weißes Tal“ in Helbra
Mi., 01.10.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 03.10.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 05.10.	9.00 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
Mi., 08.10.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Achtung: Die Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit und die Eucharistiefeier in Klostermansfeld wurden von donnerstags auf mittwochs vorverlegt! Die Zeiten bleiben dieselben.

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch, für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel. 034772 83414
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Zülicke, Tel. 0176 61084774
(zurzeit außer Dienst – Elternzeit)
franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel, Tel. 0178 3317605
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr. 14, 06311 Helbra
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten: Mo., 9.00 – 12.00 Uhr
Di., 9.00 – 12.00 Uhr
Mi., 9.00 – 12.00 Uhr
Do., 14.00 - 16.00 Uhr
Fr., 9.00 – 12.00 Uhr

Termine:

Fr., 05.09.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 07.09.		Bistumswallfahrt zur Huysburg
Mi., 10.09.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 12.09.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 8. Oktober 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 24. September 2025

Anzeigenschluss:
Freitag, der 26. September 2025, 9.00 Uhr



**Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindegemeindevorstand
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

— Anzeige(n) —